WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainellii

Rechtsanwalt - avvocato Chiara Pezzi

Mitarbeiter – Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser Thomas Sandrini Rundschreiben

| Nummer: | |
|-----------------|------------|
| | 96 |
| vom: | |
| | 2020-09-09 |
| Autor: | |
| Stefan Sandrini | |
| | |

An alle betroffenen Kunden

Steuerbegünstigungen für Gemeinderatswahlen 2020

Die Ausgaben für Wahlwerbung und Wahlveranstaltungen können mit dem begünstigten Mehrwertsteuer Satz von 4% erworben werden. Für die Anwendung der Begünstigung gelten eine Reihe von Voraussetzungen die restriktiv ausgelegt werden müssen. 2

Am Sonntag 20.09.2020 und Montag 21.09.2020 finden die Gemeinderatswahlen³ in den meisten Gemeinden Südtirols statt.

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

1 Objektive Voraussetzung

1.1 Begünstigte Güter und Dienstleistungen

Der begünstigte Mehrwertsteuer Satz gilt für den Erwerb folgender Güter und Dienstleistungen:

- Drucksorten⁴ einschließlich dafür verwendetem Papier und Tinte
- Flächen auf Plakatwänden und Anschlagtafeln
- politische Kommunikation in Radio oder Fernsehen
- Wahlwerbung in Tageszeitungen und Zeitschriften
- Wahlwerbung im Internet
- Saalmieten und diesbezügliche Ausstattung und Dienstleistungen für Wahlveranstaltungen

Der Erwerb dieser Güter und Dienstleistungen muss **direkt**⁵ in Bezug auf Wahlwerbung für folgende Wahlen stehen:

- Abgeordnetenkammer
- Senat
- europäisches Parlament beschränkt auf die Kandidaten Italiens
- Regionalrat
- Landtag
- Gemeinderat

Der geforderte direkte Zusammenhang mit der Wahlwerbung ist dann gegeben, wenn diese

- 1 Art. 18 Abs. 1 Gesetz vom 10.12.1993, Nr. 515
- 2 Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 20.5.2004, Nr. 19/E
- 3 Dekret des Präsidenten der Region vom 13. Juli 2020, Nr. 33, Pkt. 1
- 4 materiale tipografico
- 5 Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 20.5.2004, Nr. 19/E Buchst. a)
 - I 39100 Bozen Bolzano, via Cavour Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it
 Internet http://www.winkler-sandrini.it, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
 Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 3

Güter und Dienstleistungen ausschließlich für den Wahlkampf eingesetzt werden können und in der Folge nicht weiter verwendbar sind.

Zu Wahlveranstaltungen zählen z.B. Kongresse, Tagungen oder Treffen. Die entsprechenden Ausgaben müssen direkt mit diesen Veranstaltungen zusammenhängen wie Beförderungsleistungen, Buffet, Fotodienstleistungen und Ähnliches.

1.2 Nicht begünstigte Güter und Dienstleistungen

Nicht begünstigt sind Vergütungen oder andere Ausgaben für Referenten anlässlich von Wahlveranstaltungen oder für deren Unterkunft und Verpflegung.

Ebenso nicht begünstigt sind andere Dienstleistungen die zwar mit den oben genannten zusammenhängen nicht aber von der Bestimmung ausdrücklich genannt sind. Nachdem es sich um eine Steuerbegünstigung handelt kann diese nicht extensiv ausgelegt werden.

Beispiele hierfür sind:

- 1. die Leistungen eines Grafikers für das Layout als Vorarbeit für Drucksorten;
- 2. mit Wahlwerbung bedruckte T-Shirts;
- 3. Plakatierungsdienstleistungen sofern diese als Einzeldienstleistung bezogen und somit getrennt in Rechnung gestellt werden;
- 4. Gadgets wie T-shirts, Speckbrettchen u.ä.

2 Subjektive Voraussetzung

Der verminderte Mehrwertsteuer Satz gilt ausschließlich für Erwerbe folgender Auftraggeber:

- politische Parteien
- politische Bewegungen
- Listenverbindungen
- Kandidaten

Die entsprechende Rechnung muss also auf den Namen dieser Körperschaften oder Personen ausgestellt werden.

3 Zeitliche Anwendung

3.1 Mit zeitlicher Begrenzung

Die Begünstigung ist zeitlich beschränkt auf Erwerbe die in den 90 Tagen vor der jeweiligen Wahlveranstaltung durchgeführt werden.

Der Wahlgang wird am Sonntag, dem 20. September 2020 und Montag 21. September 2020 stattfinden.

Somit gilt für die diesjährigen Wahlen der verminderte Satz für die Erwerbe innerhalb folgendem Zeitraum: 22. Juni 2020 – 19. September 2020.

Sollte es bei Bürgermeisterwahlen zu einer Stichwahl kommen, gilt der verminderte MwSt. Satz, beschränkt auf die Kandidaten, Parteien oder Listenverbindungen der Kandidaten in der Stichwahl bis zum jeweiligen Termin für die Stichwahl.⁶

Zur Festlegung des Zeitpunktes des Erwerbs gelten die allgemeinen zeitlichen Regeln über die Umsatztätigung:⁷

- bei Dienstleistungen gilt der Zeitpunkt der Zahlung,
- bei Lieferungen gilt der Zeitpunkt der Übergabe der Ware,
- falls die entsprechende Rechnung vor dem jeweiligen oben genannten Zeitpunkt ausgestellt wird, gilt der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung,
- falls die Zahlung vor einem der oben genannten Zeitpunkte erfolgt, gilt der Zeitpunkt der
- 6 dies deshalb weil das Gesetz ausdrücklich auch von Wahlen spricht
- 7 Art. 6 DPR 633/1972

WINKLER & SANDRINI Seite 3 von 3

Zahlung.

Die Bestellung spielt keine Rolle.

Man kann also durch Vorauszahlung oder durch Vorausfakturierung den Zeitpunkt der Umsatztätigung selbst beeinflussen.

3.2 Ohne zeitliche Begrenzung

Drucksorten⁸ und ähnliches die in direktem Zusammenhang mit Wahlwerbung stehen und von den unter Punkt 2 angeführten Auftraggebern erworben werden unterliegen ohne zeitliche Einschränkung dem begünstigtem Mehrwertsteuersatz von 4%.⁹

4 Territoriale Anwendung

Grundsätzlich ist die Begünstigung geographisch auf das Gebiet eingeschränkt, in welchem die Wahlen stattfinden.

Bei Europa- und Parlamentswahlen gilt als Begrenzung das gesamte Staatsgebiet. Werbemaßnahmen im Ausland sind daher ausgeschlossen.

Bei Regionalrats-, Landtagswahlen und **Gemeinderatswahlen** gilt als Begrenzung das entsprechende Einzugsgebiet.

5 Empfehlung für Lieferanten

Die Lieferanten müssen auf der Rechnung ausdrücklich auf die betreffende Bestimmung verweisen. Aus der Beschreibung sollte auch klar hervorgehen, dass es sich um Ausgaben für Wahlen handelt und dass sich die Lieferungen und Leistungen auf das entsprechende Einzugsgebiet beziehen.

Nachdem bei Beanstandungen in erster Linie der Lieferant für die eventuell falsch ausgestellte Rechnung haftet, empfiehlt es sich unbedingt sorgfältig auf das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zu achten und sich diese auch schriftlich vom Auftraggeber bestätigen zu lassen.

Sollte bereits eine Rechnung für begünstigte Wahldienstleistungen mit dem ordentlichen Mehrwertsteuer Satz von 22% ausgestellt worden sein und die oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen, kann auch nachträglich eine Gutschrift und eine neue Rechnung ausgestellt werden.

6 Werbesteuer

Die Wahlwerbung ist von der Werbesteuer befreit.¹⁰

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

8 materiale tipografico

Pkt. 18 letzter Teil Anlage A II DPR 633/1972